

Anlage 4 zum Lieferantenrahmenvertrag: Ergänzende Geschäftsbedingungen

1. Zahlungsbedingungen

- 1.1 Abrechnungsgrundlage für die Netzentgelte sind die vom Netzbetreiber ermittelten Zählwerte, Abnahmemengen bzw. Lastgänge.
- 1.2 Eine Verzinsung überzahlter oder unterzahlter Beträge findet nicht statt.

2 Mengenermittlung

- 2.1 Der Abrechnungszeitraum des Netzbetreibers zur Abrechnung der höchsten erreichten Maximalleistung für RLM-Ausspeisepunkte und für die Ermittlung des spezifischen Arbeitspreises ist das Kalenderjahr.
- 2.2 Erfolgt innerhalb des Abrechnungszeitraums ein Lieferantenwechsel, wird die bis dorthin angefallene Jahreshöchstleistung des Anschlussnutzers dem bisherigen und dem neuen Transportkunden zeitanteilig in Rechnung gestellt. Später anfallende Jahreshöchstleistungen werden ausschließlich für die Leistungsabrechnung dem neuen Transportkunden zeitanteilig in Rechnung gestellt.

3 Abrechnung und Rechnungsstellung

- 3.1 Der Abrechnungszeitraum für eine Entnahmestelle beginnt mit Aufnahme der Netznutzung für diese Entnahmestelle durch den Transportkunden und beträgt in der Regel (jedoch maximal) zwölf Monate.
- 3.2 Endet die Netznutzung durch den Transportkunden für eine RLM-Entnahmestelle unterjährig, so wird für die Ermittlung des Leistungsentgeltes die Maximalleistung der letzten zwölf Monate vor Ende der Belieferung durch den Transportkunden zugrunde gelegt. Beginnt die Netznutzung durch den Transportkunden für eine RLM Entnahmestelle unterjährig, so wird für die Ermittlung des Leistungsentgeltes die im Kalenderjahr erreichte Maximalleistung zugrunde gelegt.
- 3.3 Für Entnahmestellen mit einem zeitlich begrenzten Gasbezug, für welche die Kapazitäten für einen Vorhaltezeitraum kleiner ein Jahr gebucht werden, erfolgt die Abrechnung gemäß dem Preisblatt.

- 3.4 Nach Maßgabe der Marktkommunikation erfolgt die Rechnungslegung grundsätzlich in elektronischer Form (inklusive elektronischer Signatur). Nur auf Wunsch des Lieferanten erfolgt die Rechnungslegung in Papierform, bis die elektronische Rechnungslegung zwischen Netzbetreiber und Lieferanten umgesetzt ist.
- 3.5 Erstmals nach Lieferbeginn, danach nach jeder Jahresrechnung bzw. nach relevanten Änderungen des Kundenwerts bzw. der Entgelte, wird der neue Abschlagsbetrag für jede Entnahmestelle erstellt bzw. angepasst. Die Abschläge sind monatlich jeweils bis zum fünften Tag der Belieferung des folgenden Monats, frühestens jedoch zehn Werktagen nach Zugang der Abschlagsrechnung gemäß GeLi; Gas fällig.
- 3.6 Für jede SLP-Entnahmestelle wird vom Netzbetreiber auf Grundlage gemäß § 6 Nr. 6 des Lieferantenrahmenvertrages ermittelten Verbrauchs mindestens einmal jährlich nach den zum 31-12- übermittelten Zählwerten eine Rechnung erstellt.
- 3.7 Für RLM-Entnahmestelle wird monatlich eine Rechnung gemäß § 10 Nr. 1 des Lieferantenrahmenvertrags erstellt.
- 3.8 Auf Wunsch des Transportkunden kann eine Zwischenabrechnung zu einem beliebigen Datum erstellt werden. Die hierfür anfallenden Entgelte für Messung und Rechnungserstellung sowie Versand sind dem aktuell gültigen Preisblatt zu entnehmen.
- 3.9 Für SLP-Entnahmestellen erfolgt die Rechnungslegung in Form einer aggregierten Zahlungsanforderung auf Grundlage der addierten Nettobeträge und Steuern der Einzelrechnungen, sofern der Einzelnachweis gewährleistet ist.
- 3.10 Die Zahlung erfolgt durch Überweisung der Rechnungssumme auf das im Kommunikationsdatenblatt Netzbetreiber verbindlich festgelegte Konto unter Angabe der abrechnungsrelevanten Nummern des Netzbetreibers. Im gegenseitigen Einvernehmen kann das Lastschriftinzugsverfahren/Einzugsermächtigung vereinbart werden.